

# Landgericht München I

Az.: 25 O 3832/11

In dem Rechtsstreit

Dr. Schertz Christian, c/o Schertz Bergmann Rechtsanwälte, Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin  
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hoch & Hoch, Chausseestr, 105,10115 Berlin, Gz.: 130/11HO06 hö

gegen

Schälike Rolf, Bleickenallee 8,22763 Hamburg  
- Antragsgegner -

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht München I - 25. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Lemmers als Einzelrichter am 03.03.2011 folgenden

## Beschluss

- I. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Streitwert wird auf 15.000.- € festgesetzt.

## Gründe

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Grundlage von §§ 1004, 823 BGB analog i.V.m. Art.1, Art,2 Abs. 1 GG auf die begehrte einstweilige Verfügung, da die streitgegenständliche Veröffentlichung vom Recht des Antragsgegners auf Meinungsfreiheit gedeckt ist.

Die streitgegenständliche Veröffentlichung enthält weder unzutreffende Tatsachenbehauptungen noch Meinungsäußerungen, die als Schmähkritik zu werten und daher unzulässig sind. Der Antragsteller rügt nicht die sachliche Unrichtigkeit der Behauptungen über Erfolge des Antragsgegners gegen den Antragsteller sondern eine nicht ausreichend konkrete , Darstellung, die nicht geeignet sei, sachlich zu informieren. Vielmehr solle der Antragsteller in seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege an den Pranger gestellt werden.

Die Parteien führen offensichtlich eine Reihe von Zivilrechtstreitigkeiten, die im Zusammenhang

mit der beruflichen Tätigkeit des Antragstellers stehen und die der Antragsgegner zumindest kritisch bewertet.

Die hier streitgegenständlichen Äußerungen selbst machen zwar deutlich, dass der Antragsgegner in seiner als Presseerklärung überschriebenen Stellungnahme zu seinen Gunsten ergangene Entscheidungen als „Sieg“ über den Antragsteller „feiert“. Die Äußerungen hierzu überschreiten aber inhaltlich nicht den zulässigen Rahmen der Meinungsäußerung insbesondere unter Berücksichtigung des Umstands, dass tatsächlich mehrere Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien geführt wurden und werden, Da er aber im Übrigen nur allgemein seine Beweggründe darlegt, warum er die Auseinandersetzung unter anderem mit dem Antragsteller sucht - und dies ebenfalls in zulässige Form und mit zulässigem Inhalt, ergibt sich kein auf dem Persönlichkeitsrecht des Antragstellers beruhendes überwiegendes Interesse auf Unterlassung.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Antragsgegner mit seinem Internetangebot nur Leser anspricht, die zumindest in der Regel bewusst die Seite aufrufen. Diese müssen, da die Mitteilungen sehr knapp sind, Vorkenntnisse über die Auseinandersetzung haben; um für den Antragsteller nachteilige Schlussfolgerungen zu ziehen. Aber auch insoweit darf der Antragsgegner vorinformierte Leser unter Berücksichtigung seiner Meinungsfreiheit informieren.

Die insoweit behauptete Prangerwirkung kann nicht bejaht werden, da zumindest dem verständigen Leser deutlich ist, dass zwischen den Parteien ein Grundsatzstreit, der sich zumindest auch auf die Arbeit des Antragstellers bezieht, besteht. Mit dem hier streitgegenständlichen Text hat der Antragsgegner bestehende gesetzliche Grenzen nicht verletzt. Auf die in der Antragschrift zitierten Twittermeldungen, die wohl entfernt wurden, bezieht sich der Antrag nicht.

Darüber hinaus bestehen auch Zweifel an der örtlichen Zuständigkeit des Landgerichts München I, worauf der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers fernmündlich hingewiesen wurde.

Es ist allgemein anerkannt, dass der "fliegende Gerichtsstand in Pressesachen" auf Veröffentlichungen im Internet nicht uneingeschränkt zu übertragen ist. Vielmehr muss neben der - in der Regel gegebenen - allgemeinen Zugänglichkeit des streitgegenständlichen Internetangebots ein Inhalt vorliegen, der entweder überregionalen Charakter hat oder der Bezug zum Zuständigkeitsbereich des angegangenen Gerichts hat. Beides liegt hier nicht vor.

Das Internetangebot des Antragsgegners [www.buskeismus.de](http://www.buskeismus.de) bezieht sich unmittelbar auf einen Vorsitzenden Richter des Landgerichts Hamburg und mittelbar auf die Arbeit der Gerichte insbesondere in Pressesachen in Hamburg und Berlin. Hintergrund des Verfahrens sind Auseinandersetzungen des Antragstellers, der in Berlin beruflich ansässig ist, mit dem Kläger, der in Hamburg wohnt. Die zwischen ihnen geführten Rechtsstreite fänden bzw. finden ebenfalls nur in Berlin und Hamburg statt. Eine Tätigkeit Münchner Gerichte wird auf [www.vv.buskeismus.de](http://www.vv.buskeismus.de) an keine Stelle weder kommentiert noch erwähnt.

Lemmers

Vorsitzender Richter am Landgericht